

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880**

45 (22.2.1880)



Sonntag, 22. Februar 1880.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 21. Febr. 10. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter Vorsitz des Präsidenten Dörflinger. Am Regierungstische: Präsident des Ministeriums des Innern, Dr. Stöcker, Geh. Rath Cron, die Ministerialräthe Eifenlohr und Bechert.

Von der Zweiten Kammer sind Mittheilungen eingekommen, betreffend

- 1) das Budget des Ministeriums des Innern,
- 2) die vergleichende Darstellung der Rechnungsergebnisse der Badanstalten in Baden mit den Budgetsätzen für die Jahre 1876 und 1877, sowie das Budget der Badanstalten in Baden für die Jahre 1880 und 1881,
- 3) das Budget des Handelsministeriums,
- 4) den Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren,
- 5) den Gesetzentwurf die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Febr. 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr.,
- 6) den Gesetzentwurf Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.,
- 7) den Gesetzentwurf über die Verwendung von Zuchthängsten betr.,
- 8) den Gesetzentwurf über die Entschädigung für das am Milzbrand gefallene Rindvieh.

Ferner ist eine Petition eingekommen: Bitte der Rheingemeinden des Amtes Kork um Abänderung des § 19 der Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz vom 3. März 1870. Dieselbe wird der Petitionskommission zugewiesen.

Vom Stadtrath in Mannheim sind 35 Exemplare der von Hrn. v. Feder ausgearbeiteten Denkschrift „die ökonomische Lage der unter die Städteordnung fallenden Städte des Großherzogthums Baden“ behufs Vertheilung an die Mitglieder des Hauses eingekandt.

Der Vorsitzende macht den Vorschlag, für die Berathung des Elementarunterrichts-Gesetzes eine Kommission von fünf Mitgliedern am Schluß der Sitzung zu wählen, ferner den Gesetzentwurf über die Entschädigung für das am Milzbrand gefallene Rindvieh der Kommission für das früher berathene Gesetz Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend zuzuwiesen. Beide Vorschläge werden stillschweigend angenommen.

Landgerichts-Präsident v. Hillern beantragt, die der Petitionskommission zugegangene Petition des landwirtschaftlichen Vereins Kadolzell, betreffend die Bestrafung des Wuchers und die Beschränkung der Wechselbarkeit, der für das Verwaltungsgerichtshofs-Gesetz gebildeten Kommission zu überweisen. Dieser Antrag findet Unterstützung und Annahme.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die zweite Berichterstattung und Berathung über den Gesetzentwurf den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

Die von der Zweiten Kammer neuerlich beschlossenen Abänderungen beziehen sich auf den § 5 des Gesetzes, welcher nach den Beschlüssen der Ersten Kammer folgenden Wortlaut hatte:

„Der Disziplinarhof für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes besteht aus dem Präsidenten und den vier dienstältesten Mitgliedern des nach § 15 des Gesetzes vom 14. Februar 1879 für die Richter gebildeten Disziplinarhofes und aus dem Präsidenten

und dem dienstältesten Rathe des Verwaltungsgerichtshofes, oder bei deren Verhinderung aus den nach dem Dienstalter folgenden Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Veranlassung der richterlichen Entscheidung (§ 5), die Beauftragung des Staatsanwalts (§ 17) geschieht durch das Ministerium des Innern.“

Die Zweite Kammer hat folgende Fassung beschlossen: „Der Disziplinarhof für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes besteht aus dem Präsidenten und den vier dienstältesten Mitgliedern des nach § 15 des Gesetzes vom 14. Februar 1879 für die Richter gebildeten Disziplinarhofes und aus dem Präsidenten und dem vorsitzenden oder dienstältesten Rathe des Verwaltungsgerichtshofes, oder bei deren Verhinderung aus den nach dem Dienstalter folgenden Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes.“

Die Veranlassung der richterlichen Entscheidung (§ 5) sowie die Beauftragung des Staatsanwalts (§ 17) geschieht durch das Ministerium des Innern.“

Nachdem der Berichterstatter Geheimerath Bluntzschli unter kurzer Begründung den Antrag auf Annahme des § 5 in der letzteren Fassung gestellt, genehmigt das Haus Berathung in abgekürzter Form und nimmt sodann ohne Diskussion zunächst den § 5 in dieser neuen Fassung und sodann in namentlicher Abstimmung den ganzen Entwurf einstimmig an.

Es folgt als zweiter Gegenstand der Tagesordnung die Berathung der von Koelle erstatteten Berichte der Budgetkommission:

- a. über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für 1876 und 1877;
- b. über den Gesetzentwurf das Budget dieser Anstalten für 1880 und 1881 betreffend.

Ueber den ersteren Gegenstand findet keine Diskussion statt. Der Antrag der Kommission, die Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1876 und 1877 für unbeanstandet zu erklären, wird angenommen.

Zu dem unter b. genannten Gegenstande ergreift das Wort der Berichterstatter Koelle: Nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer solle behufs Ansammlung eines Reservekapitals unter Ausgabe einer weiteren Position unter § 11 errichtet und dort für die Jahre 1880 und 1881 jährlich 7,500 M., für beide Jahre zusammen 15,000 M. eingestellt werden. Daß nur jeweils die Summe von 7,500 M. und nicht der ganze Einnahmeüberschuß eingestellt werden solle, habe seinen Grund darin, daß man die Position nicht abhängig machen wollte von der wandelbaren Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, es vielmehr vorzuziehen sei, eine feste Summe zu bestimmen, welche dem Reservefond unter allen Umständen, also auch dann zuzuführen ist, wenn gar keine Einnahmeüberschüsse vorhanden sind. Sollten die Einnahmeüberschüsse regelmäßig wiederkehren, so werde nichts im Wege stehen, diese Position künftig zu erhöhen.

Geheimerath Knies ist über die Verhältnisse dieses Reservefonds und dessen Aufgaben, insbesondere über seine Bestimmung neben dem schon bestehenden Badfond nicht genügend aufgeklärt und bittet den Herrn Regierungskommissar um nähere Auskunft in dieser Hinsicht. Wie er dem Kommissionsbericht entnehme, seien diesem Reservefond große Ausgaben zugeacht; hierzu aber scheine ihm dieser Apparat viel zu klein zu sein.

Geheimerath Cron: Wie schon der Herr Bericht-

statter bemerkt habe, sei diese Position erst auf Antrag der Zweiten Kammer aufgenommen worden. Die Großh. Regierung habe ursprünglich beabsichtigt, Ersparnisse zu machen, um mittelst derselben außerordentliche Ausgaben, wie sie in Baden leicht vorkommen können, zu decken. Es sei aber der Wunsch der Zweiten Kammer gewesen, eine gewisse Summe für diesen Zweck zu bestimmen, und habe sie dieselbe vorerst auf 7500 M. festgesetzt.

Zu der Budgetvorlage sei eine Erübrigung von beiläufig 11,000 M. vorgezogen und es werde dieselbe unzweifelhaft auch erzielt werden. Die Zweite Kammer habe aber unter allen Umständen, d. h. auch für den Fall, daß keine Erübrigungen stattfinden sollten, eine bestimmte feste Summe zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse vorbehalten wollen. Da die Großh. Regierung von diesem Vorhaben erst bei der Diskussion im Hause selbst Kenntniß erlangte, so habe sie sich noch nicht näher darüber erklären können. Die Zweite Kammer habe daher in Aussicht genommen, daß für die nächste Budgetperiode nähere Bestimmungen über diesen Reservefond vorgeschlagen werden sollen.

Die Erübrigungen des Budgets ergäben sich daraus, daß die Stadtgemeinde Baden entsprechend dem Wunsche der Regierung eingewilligt habe, die Kosten der Bauunterhaltung des Konversationshauses, sowie der Krongebäude in Baden und Iffezheim zu übernehmen. Wäre dies nicht geschehen, so würden für außerordentliche Bedürfnisse gar keine Mittel vorhanden sein.

Die Großh. Regierung werde nun überlegen, wie die Sache näher zu ordnen sei, und bei der nächsten Budgetvorlage hierüber Auskunft geben.

Geheimerath Knies: Im Kommissionsbericht sei unter Anderem aufgeführt, daß der Reservefond auch bei Feuersgefahr in Anspruch genommen werden soll. Er glaube aber doch, daß die hier in Frage kommenden Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind.

Geheimerath Cron: Letzteres sei allerdings der Fall; erfahrungsgemäß belaufen sich aber die Kosten eines Neubaus weit höher als der Versicherungsbetrag.

Koelle: Durch die Feuerversicherung könne der Schaden niemals vollständig gedeckt werden. Man habe aber auch an die Möglichkeit größerer Baureparaturen, für welche Mittel nicht vorhanden sind, gedacht. Endlich habe man unter allen Umständen vermeiden wollen, daß die Einnahmeüberschüsse zu ordentlichen Ausgaben verwendet werden.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und in namentlicher Abstimmung das Budget für die Badanstalten für 1880 und 1881 dem Kommissionsantrage entsprechend nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen.

(Schluß folgt.)

Karlsruhe, 20. Febr. Näherer Bericht über die 41. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Fortsetzung aus dem gestrigen Hauptblatt.)

Abg. Frank (Theningen): Niemand habe dem Gesetz vom 30. Januar 1879 freudiger zugestimmt als er, nicht deswegen, weil auch die Entschädigung der wegen Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere darin aufgenommen worden sei, sondern weil es der Gesamtheit überhaupt großen Nutzen bringe.

Man müsse immer im Auge behalten, daß dieses Gesetz vorgelegt worden sei zum Zwecke des Schutzes der Allgemeinheit, nicht des Einzelnen, um dadurch eine Gefahr von der Allgemeinheit abzulenken.

## 53. Ohne Familie.

Von Hector Malot.

Deutsch von Mary M. Hall.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt Nr. 44.)

Ich stand auf und ging behutsam auf den Fußstapfen an die Thür, um zu sehen, was draußen vorgebe.

So weit die Blicke reichten, hatte der Schnee Alles in sein eifrig weißes Tuch gehüllt: Gräser, Büsche und Bäume; der Himmel war mit hellfunkelnden Sternen überfüet, das blasse Licht aber, das die Landschaft erhellte, ging von dem Schnee aus.

Eine eifrig kalte Luft drang in unsere Hütte und in dem schauerlichen Schweigen der Nacht hörte man bisweilen das Knistern des gefrierenden Schnees.

Wir konnten uns glücklich schätzen, dies Obdach gefunden zu haben — was wäre mitten im Walde, in Schnee und Kälte aus uns geworden?

So leise ich auch gegangen war, hatte ich doch die Hunde geweckt. Zerbino stand auf und ging mit mir nach der Thür, da er jedoch die Herrlichkeiten dieser Winternacht nicht mit meinen Augen ansah, langweilte er sich sehr bald und wollte hinaus.

Ich wies ihn durch eine Handbewegung auf seinen Platz zurück; — was für ein Gedanke — bei dieser Kälte hinausgehen zu wollen, war es nicht besser, vor dem Feuer zu liegen, als sich im Freien herum zu treiben? Er gehorchte, legte sich aber mit der Schnauze nach der Thür, wie ein eigenwilliger Hund, der seine Absicht nicht aufgibt.

Ich stand noch und sah in die Schneelandschaft hinaus; — sie stimmte mich traurig und reizte mich zum Weinen, aber eben das gewährte mir eine Art wehmüthigen Gemuthes, so daß ich mich kaum loszureißen vermochte.

Endlich ging ich wiederum an's Feuer, warf einige Stöcke Reifig darauf und glaubte mich nun unbeforgt auf den Stein setzen zu können, der mir als Kopfkissen gedient hatte.

Mein Herr schlief ruhig; die Hunde und Joli-Coeur lagen gleichfalls in tiefem Schlafe; vom Herde wibbelte eine helle Flamme bis zum Dache empor, deren knisternde Funken die lautlose Stille unterbrachen.

Eine Zeitlang beobachtete ich diese Funken, aber unmerklich überwältigte mich die Müdigkeit.

Hätte ich meinen Holzvorrath selbst zusammentragen müssen, so wäre ich von Zeit zu Zeit aufgestanden und dadurch wach geblieben; nun aber brauchte ich nur die Hand auszustrecken, um Reifig auf's Feuer zu legen, so daß ich mich der Schläfrigkeit hingab und wirklich einschlief, während ich fest überzeugt war, wach zu bleiben.

Ein wüthendes Bellen schreckte mich auf; es war ganz dunkel in der Hütte, das Feuer fast erloschen; gewiß hatte ich lange geschlafen.

Das Gebell hielt an, es war Capi's Stimme, aber weder Zerbino noch Dolce antworteten ihrem Kameraden.

„Nun, was gibt's?“ rief Vitalis, ebenfalls aufwachend, „was geht hier vor?“

„Ich weiß nicht.“

„Das Feuer verlischt, du bist eingeschlafen.“

Capi stand am Ausgange innerhalb der Hütte und bellte laut — was mochte das nur bedeuten? fragte ich mich selbst.

Ein widerholtes klägliches Heulen, das aus geringer Entfernung von unserer Hütte, hinter derselben, ertönte, und worin ich Dolce's Stimme erkannte, antwortete auf Capi's Gebell.

Ich wollte hinaus, aber mein Herr hielt mich zurück, indem er mir die Hand auf die Schulter legte und befahl:

„Leg erst Holz auf's Feuer!“

Während ich that, wie er mich geheißen, nahm er einen Brand vom Herde, den er anblies, um die verkohlte Spitze anzufachen, und dann in der Hand behielt, anstatt ihn wieder in's Feuer zu werfen.

„Wir wollen nachsehen,“ sagte er, „geh hinter mir, vorwärts

Capi!“

In dem Augenblicke, wo wir hinausgehen wollten, erscholl ein so entsetzliches Geheul, daß Capi uns erschrocken zwischen die Beine kroch.

„Das sind Wölfe; — wo sind Zerbino und Dolce?“ fragte Vitalis.

Ich vermochte keine Antwort darauf zu geben; beide Hunde mußten hinausgelaufen sein, während ich schlief; Zerbino hatte das Vorhaben ausgeführt, das ich durchkreuzt, Dolce war ihrem Kameraden gefolgt.

Hatten Wölfe sie geraubt? Der Ton, in welchem mein Herr nach den Hunden fragte, schien eine derartige Befürchtung anzudeuten.

„Nimm dir auch einen Brand,“ gebot er nun, „damit wir ihnen zu Hilfe kommen.“

Zwar hatte ich in Chabanon entsetzliche Geschichten von Wölfen gehört, zögerte jedoch trotz dessen keinen Augenblick, sondern folgte meinem Herrn ohne Weiteres.

Draußen aber fanden wir weder Wölfe noch Hunde, — nichts als die Spuren der letzteren, die rings um die Hütte herum führten. Ein wenig weiter entfernt war der Schnee zusammengegedrückt, als hätten sich Thiere darin gewälzt.

„Such! Capi! such!“ sagte mein Herr und pfiß gleichzeitig, um Zerbino und Dolce zu rufen.

Kein Gebell antwortete ihm, nicht das leiseste Geräusch unterbrach das entsetzliche Schweigen des Waldes; Capi, sonst eben so gehorsam, wie muthig, blieb uns zwischen den Beinen, anstatt zu suchen, wie ihm befohlen worden, und gab deutliche Zeichen der Unruhe und Angst.

Der Wiedererschein des Schnees verbreitete nur eine ungenügende Helligkeit, in der wir uns weder zurecht finden, noch auch den Spuren der beiden folgen konnten, schon auf kurze Entfernung verloren sich die Augen in dunklen Schattten.

(Fortsetzung folgt)



Die Kommissionsberichte der Ersten und Zweiten Kammer hätten allerdings durchblenden lassen, daß das Gesetz eine Zwangsversicherung geschaffen habe, wornach der einzelne Thierbesitzer auch sein Scherlein beitragen müsse, wenn auf polizeiliche Anordnung Thiere getödtet worden wären, die am Milzbrand gelitten hätten, weil diese Krankheit eben auch nicht weniger für die Allgemeinheit gefährlich sei, wie der Rogz und die Lungenseuche. Nun liege aber bezüglich des Milzbrandes die Sache etwas anders als dies bezüglich der beiden andern Krankheiten der Fall sei. Die ersteren seien gefährlich, so lange das Thier lebe, deshalb habe das Gesetz ursprünglich nur diese beiden Krankheiten im Auge gehabt, bei dem Milzbrand aber erwache die Gefahr erst, wenn das Thier todt sei, und aus diesem Grunde sei diese Krankheit in das Gesetz aufgenommen worden. Wenn aber rogzranke oder lungenseuchige Thiere nicht auf polizeiliche Anordnung getödtet würden, sondern einfach verendet, so würde eine Entschädigung nicht geleistet, konsequenter Weise sollte deshalb auch für die verendeten milzbrandigen Thiere eine Entschädigung nicht geleistet werden.

Da nun der Milzbrand ungemein rasch verlaufe, habe er an sich nichts einzuwenden, wenn die gegenwärtige Vorlage eine Ausnahme von dieser Regel mache, nur möchte er, daß erstere in eine andere Form gekleidet würde. Abg. Hennig möchte die Annahme des Gesetzes empfehlen, weil das frühere in Bezug auf den Milzbrand seinen Zweck nicht erreiche. Ihm sei folgender Fall bekannt: Ein Landwirth habe bemerkt, daß sein Thier „traurig“ sei, machte die Anzeige, ein Thierarzt, der zufällig im Orte war, wurde geholt und sagte, es lasse sich nicht erkennen, ob das Thier den Milzbrand habe. Am andern Morgen wollte der Landwirth das Thier schlachten lassen, ließ aber den Thierarzt, der im Orte über Nacht geblieben war, noch einmal holen und dieser sagte nun, das Thier habe den Milzbrand. Der Mann machte wieder die Anzeige, bis aber der Bezirks-Thierarzt und der Waisenmeister zur Stelle waren, war das Thier verendet. Der Mann bekam keine Entschädigung, weil das Thier nicht auf polizeiliche Anordnung getödtet worden war, obgleich er rechtzeitig die Anzeige machte.

Das Gesetz vom Jahre 1879 wolle aber die Leute entschädigen, deren Thiere an einer der drei darin genannten Krankheiten umstehen, und deshalb erreiche es seinen Zweck nicht vollständig. Dieses gehe auch aus dem Kommissionsberichte hervor, welcher 20 Thiere aufzähle, die auf polizeiliche Anordnung getödtet worden, aber deren 59, die einfach umgestanden seien und deren Besitzer keine Entschädigung erhalten hätten; von diesen würden wohl die meisten den Milzbrand gehabt haben.

Ministerialrath Eisenlohr: Es scheine sich die Ansicht verbreitet zu haben, daß für jeden Fall von Milzbrand Entschädigung geleistet werden solle, dies sei aber nicht zutreffend, nur für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere könne Entschädigung geleistet werden. Die unerlässliche Voraussetzung des Gesetzes vom 30. Jan. 1879 sei, nur Entschädigung zu leisten, wenn Thiere vom veterinärpolizeilichen Standpunkte aus, getödtet werden müßten, um die Ansteckung zu verhüten. Diese Voraussetzung des veterinären Nutzens treffe aber beim Milzbrand nicht zu, der sich von Rogz und von der Lungenseuche dadurch unterscheidet, daß er rasch verlaufe. In zahlreichen Fällen läge deshalb gar keine Veranlassung vor, das vom Milzbrand befallene Thier auf polizeiliche Anordnung zu tödten, damit diese Krankheit nicht verbreitet werde. Die polizeiliche Anordnung der Tödtung von Thieren bezahle zu treffen, um deren Besitzer vor dem Verluste des Thieres zu sichern, könne nun und nimmermehr der Zweck des Gesetzes sein.

Die Regierung sei bemüht gewesen, eine loyale Anwendung des Gesetzes zu sichern, gleichwohl aber läge es in der Natur der Sache, daß der Befehl nicht immer zur Ausführung komme. Es müsse der Fall beim Bürgermeister angezeigt und der Bezirks-Thierarzt geholt werden, und wenn dieser zur Stelle käme, könne das Thier bei einem raschen Verlauf der Krankheit schon todt sein. Oft habe bei Ankunft des Thierarztes das Thier schon in den letzten Stufen gelegen und sei aus diesem Grunde eine Tödtung nicht ausgesprochen worden. Diesem Mißstande, wenn man es als einen solchen ansehen wolle, helfe der vorliegende Gesetzentwurf allerdings ab, die Entschädigung sei nicht mehr von der polizeilichen Anordnung der Tödtung abhängig, sondern davon, daß das Thier vom Milzbrand befallig, und der Krankheit erlegen sei.

Vom Standpunkte der Veterinärpolizei aus sei dieser Gesetzentwurf ein dringendes Bedürfnis nicht; auch ein in den nächsten Tagen dem Reichstage vorgelegt werdendes diesbezügliches Gesetz lasse wegen Milzbrand eine Entschädigung nur dann eintreten, wenn das Thier auf polizeiliche Anordnung getödtet worden sei. Der jetzige Vorschlag beruhe deshalb auf einer ganz andern Grundlage, als das frühere Gesetz.

Hier liege eine Zwangsversicherung vor, wie bei der Feuerversicherung der Gebäude (andere Versicherungen, wie die von Mobilien, gegen Hagelschaden u. s. w. unterlägen einem Zwange nicht) und diesen Gesichtspunkt müsse man sich beim Erwägen des jetzigen Vorschlages klar machen. Da es nun aber scheine, daß diese Zwangsversicherung in den weitesten Kreisen der Landwirthe als eine wohlthätige und wünschenswerthe angesehen werde, wolle die Regierung keine Einwendung erheben, wenn die Kammer dieses Gesetz beschliesse.

Abg. v. Feder: Der Gesetzentwurf wolle nur von der rechtzeitig gemachten Anzeige die Entschädigung abhängig machen, nicht, wie früher, von der polizeilichen Tödtung. Damit ist Redner einverstanden, findet aber den Ausdruck „rechtzeitig“ nicht passend. Man wisse nicht, was er bedeuten solle, da, wie Abg. Frank betont habe,

beim Milzbrand nicht das lebende Thier gemeinlich sei, sondern das todt; dieses müsse sobald als möglich verlockt werden. Nur durch Streichung des Wortes „rechtzeitig“ scheine die richtige Anwendung des Gesetzes ermöglicht zu werden, dessen Absicht sei, überhaupt von der Anzeige der Erkrankung die Entschädigung abhängig zu machen.

Abg. Schoch findet bezüglich des Milzbrandes eine Unbilligkeit darin, daß auf der einen Seite gesagt sei, bei den auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren habe der Besitzer auf Entschädigung Anspruch, während auf der andern Seite letztere wegfalle, wenn der Tod erfolge, ehe die Anordnung zur Tödtung überhaupt getroffen werden konnte. Diese Unbilligkeit könne nur dadurch ausgeglichen werden, daß man entweder die Entschädigung wegen Milzbrand aus dem Gesetz vom Jahre 1879 streiche, oder die Vorlage annehme; er stimme für das letztere. In seinem Bezirke sei der Fall vorgekommen, daß ein Landwirth die Anzeige von der Erkrankung eines seiner Thiere machte, der Arzt aber erklärte, dasselbe habe den Milzbrand nicht. Das Thier wurde geschlachtet und nun zeigte es sich, daß es doch den Milzbrand gehabt habe, der Metzger, der es geschlachtet habe, sei auch an den Folgen desselben gestorben. Trotzdem bekam der Mann keine Entschädigung und dies sei in der Gegend als unrecht, unbillig, ja chicanös aufgefaßt worden.

Redner würde sich nichtsdestoweniger sehr freuen, wenn für „rechtzeitige Anzeige“ eine bestimmtere Fassung gefunden werden könnte.

Ministerialrath Eisenlohr: Der Ausdruck „rechtzeitige Anzeige“ sei dem Reichsgesetz über die Kinderpest entnommen und nach den bestehenden Bestimmungen zu beurtheilen. Sobald der Besitzer die Anzeichen wahrnimmt oder auf andere Weise Kenntniß erhält, daß sein Thier von dieser Krankheit befallen sei, habe er die Verpflichtung, sofort die Anzeige zu machen; versäume er dieses, falle die Entschädigung weg. Darauf sei der größte Werth zu legen.

Der Präsident bringt zur Kenntniß des Hauses, daß von Abg. v. Feder u. Gen. der Antrag gestellt sei, den Schlußsatz: „nachdem der Besitzer rechtzeitig die vorgeschriebene Anzeige von der Erkrankung erstattet hat“, so zu fassen: „nachdem der Besitzer die vorgeschriebene Anzeige von der Erkrankung oder Berendung des Thieres rechtzeitig erstattet hat“.

Abg. Frank (Buggenberg) führt zur Begründung dieses Antrags aus, daß einem Thierbesitzer vom Thierarzt erklärt werden könne, die Krankheit seines Thieres werde langsam verlaufen und zur Genesung führen, statt dem fände er aber bald darauf dasselbe am Milzbrand zu Grunde gegangen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könne aber eine Anzeige nicht mehr gemacht werden, da das Thier schon todt sei. Es sei nun wünschenswerth, daß über alle Fälle von Milzbrand die Anzeige erstattet werde, was sich aber nur durch den Antrag des Abg. v. Feder erreichen lasse.

Ministerialrath Eisenlohr: Die Annahme dieses Antrages würde zur Folge haben, daß Niemand die Anzeige erstattet, bis das Thier gefallen sei; damit wäre aber der Veterinärpolizei nicht gebend, da diese Werth darauf legen müsse, sobald als möglich vom Falle Kenntniß zu erhalten. Die Anzeige eines durch eine solche Krankheit gefallenen Thieres habe für sie keinen Werth.

Redner sieht die Annahme des Antrages als eine Verschlimmerung, nicht als eine Verbesserung des Gesetzes an.

Frhr. v. Bodman würde gern dem Entwurfe zustimmen, einerseits, weil er darin eine gewisse Billigkeit erblicke, andererseits, weil er glaube, daß es der Regierung durch diesen Zusatz leichter gemacht werde, einer äußerst gefährlichen Thierseuche entgegenzutreten. Unbillig sei es bei der Zwangsversicherung, den Besitzern von milzbrandigen Thieren die Entschädigung deshalb vorzuenthalten, weil diese Krankheit in der Regel so rasch verlaufe, daß ein polizeiliches Einschreiten in den meisten Fällen nicht möglich sei, während dieser Thierbesitzer doch zur Entschädigung von rogzranke oder mit Lungenseuche behafteten Thieren beitragen müsse. Durch Annahme dieses Gesetzes werde dem Umsichgreifen des Milzbrandes energischer als bisher entgegengetreten werden können. Die Milzbrandkrankheit verlaufe rascher als die Hundswuth und übertrage ihr Gift, das Jahre lang ansteckungsfähig bleibe, auf andere Thiere, so daß es von äußerster Wichtigkeit sei, nach dieser Richtung hin genügenden Schutz zu schaffen.

Dem Abg. v. Feder gegenüber müsse er bemerken, daß es zur Unterdrückung dieser Seuche nicht genüge, wenn einfach das Thier verlockt werde. Man müsse auch die Krankheit konstatiren, denn das Milzbrandgift würde vielmehr erst dann ausgerottet sein, wenn eine vollständige Zerstörung des Kadavers und damit auch des Milzbrandgiftes eingetreten sei.

Die Anzeige nun würde durch Wegfall der Entschädigung unterlassen werden, letztere sei also ein Anreiz, erstere zu erstatten.

Die Gesetze von 1867, 1879 und dieser Nachtrag böten die Mittel, drei der gefährlichsten Thierseuchen energisch entgegenzutreten. Er empfehle deshalb den Kommissionsantrag zur Annahme, obgleich er die Mißstände nicht alle beseitige und den Thierärzten manche Unannehmlichkeiten bereiten würde. Zu den letzteren und deren Chef habe er das Vertrauen, den Anforderungen, die das Gesetz an sie stelle, gerecht zu werden.

Abg. Frey fragt an, ob auch der Raufz oder Feuerbrand, eine Art des Milzbrandes, unter das Gesetz falle, aus der Fassung scheine dies nicht klar hervorzugehen. Es würde sich deshalb empfehlen, hinter „Milzbrand“ noch „Raufz“ oder „Feuerbrand“ einzuschalten.

Abg. v. Feder: Abg. v. Bodman scheine der Meinung zu sein, daß der Ausdruck „Rechtzeitigkeit der An-

zeige“ auf solche Thiere sich beziehe, deren Krankheit erst konstatirt werden müsse; dann treffe man aber die Fälle, in denen der Tod früher eintreffe, nicht, und dies sei nicht gut.

Ministerialrath Eisenlohr: In manchen Fällen, z. B. im Sommer, könne der Milzbrand durch eine Fliege verbreitet werden, welche das Thier steche; es sei deshalb nothwendig, daß die Veterinärpolizei von allen Fällen Kenntniß erhalte. Wenn nun der Antrag des Abg. v. Feder angenommen werde, sei es möglich, daß sie keine Anzeige erhalte.

Der Präsident gibt bekannt, daß der Abg. v. Feder seinen Antrag dahin modifizirt habe, den letzten Satz dahin zu fassen: „nachdem der Besitzer die vorgeschriebene Anzeige von der Erkrankung und, falls dies nach Umständen nicht möglich war, von dem Fallen des Thieres rechtzeitig erstattet hat“.

Frhr. v. Bodman erklärt sich bereit, nun von der Fassung der Kommission abgehen und sich dem Antrag des Abg. v. Feder anschließen zu wollen, falls die Regierung keinen Widerspruch gegen diese neu formulierte Fassung erhebe.

Ministerialrath Eisenlohr erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden, wiewohl es zu langweiligen Erörterungen führen werde, ob die Anzeige möglich gewesen sei oder nicht.

Abg. Klein wendet sich zunächst gegen die Ausführung des Regierungsvortrags, daß das ursprüngliche Gesetz vorgehense habe, die Entschädigung nur zu leisten, wenn die Tödtung des Thieres veterinärpolizeilich nothwendig gewesen wäre; in diesem Falle könnte man auch bei der Lungenseuche und beim Rogz die Thiere absperrern und ruhig verenden lassen; diese Krankheiten würden dann auch nicht weiter verbreitet, die Entschädigung fielen aber weg. Dem entgegen ergebe sich die Nothwendigkeit der sofortigen Tödtung des Thieres beim Milzbrand aus der Verordnung vom 17. August 1865, deren eine Bestimmung lautet:

„Die Tödtung eines mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thieres muß angeordnet werden, wenn die Krankheit nach dem Gutachten des Bezirks-Thierarztes in ihrer Art oder dem Grade nach unheilbar und tödtlich und die Beseitigung des Thieres zum Schutze gegen Gefährdung anderer Thiere oder von Menschen nöthig erscheint.“

Dies treffe nun beim Milzbrand zu, was Redner näher nachweist.

Weiter müsse die Veterinärwissenschaft den größten Werth darauf legen, Kenntniß von einer solchen Erkrankung eines Thieres zu erhalten, dazu sei es aber nothwendig, den Leuten Entschädigung zu geben. Mit dem Antrag des Abg. v. Feder könne er sich einverstanden erklären, weil dadurch jeder etwaige Streitfall beseitigt würde. Damit wird die Diskussion geschlossen. Nach der Annahme des Antrages des Abg. v. Feder gelangte bei der namentlichen Abstimmung der Entwurf einstimmig zur Annahme.

Staatsminister Turban legt dem Hause zwei Gesetzentwürfe, die Nachkorrektur und eine Nachtragsforderung zum Budget des Handelsministeriums, den gleichen Zweck betreffend, vor.

Die Regierung hätte es gerne vermieden, in diesem vorgerückten Stadium der Tagung diese Vorlagen zu machen, allein der Gegenstand sei so ernster und dringender Natur, daß es einer Pflichtverfümmung gleichkäme, diesen schweren Mißständen nicht so bald als möglich abzuhelfen.

Der obere Theil des Flusses sei bereits seit 30 Jahren forrigrirt, nicht aber der untere, was in den letzten Dezennien schwere Beschädigungen durch Hochwasser zur Folge gehabt habe. Der große Kostenaufwand und die Schwierigkeit, die beteiligten Gemeinden in einer entsprechenden Weise zur Tragung dieses Aufwandes heranzuziehen, hätten zur Folge gehabt, daß die Beseitigung dieses schweren Mißstandes von einer Budgetperiode auf die andere verschoben worden wäre. Die letzte große Ueberschwemmung in Rhenen hätte nun gemahnt, an die Ausführung dieses Projektes zu schreiten, und zwar zunächst den Theil von oberhalb Rhenen bis unterhalb Bagshurst zu korrigiren, wozu die beteiligten Gemeinden indeß nicht nach den Bestimmungen des Wassergesetzes, sondern durch Vorausbeiträge zur Beitragsleistung herangezogen werden sollen. Das Projekt verurtheile einen Kostenaufwand von 500,000 M., wovon 120,000 M. auf die Gemeinde Rhenen, 30,000 M. auf die Gemeinde Bagshurst fielen, während von den übrigen 350,000 M. nach den Bestimmungen des Wassergesetzes  $\frac{2}{3}$  die Staatskasse,  $\frac{1}{3}$  die andern beteiligten Gemeinden zu tragen hätten.

Es wird auf Vorschlag des Präsidenten beschloffen, die Entwürfe an die Budgetkommission zu überweisen. Es folgt die erste Lesung des Gesetzentwurfs Maßregeln gegen die Reblaus-Krankheit betr.

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion erhält das Wort der Referent Frhr. v. Bodman: Der Entwurf beabsichtige, der Regierung die Befugniß zu erteilen, einer Krankheit, welche den gesammten Weinbau mit Vernichtung bedrohe, gleich bei ihrem Vorkommen unterdrücken zu können. Die dem Entwurf beigegebene äußerst sachliche Begründung gewähre in Verbindung mit dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer ein Bild der Krankheit und der bis jetzt gegen dieselbe getroffenen gesetzgeberischen Maßregeln.

Redner ergänzt diese beiden Aktenstücke durch einige Daten über die Verheerungen, welche diese Krankheit bereits verursacht habe, und ist der Ansicht, daß die Reblaus-Krankheit in wenigen Jahren im Stande sei, den gesammten deutschen Weinbau zu vernichten. Dies sei nun für Baden noch in einer andern Richtung mißlich.



Ein Ersatz für den Weinbau wäre nur die Waldkultur, welche, abgesehen davon, daß sie weniger Reinertrag liefert als die Rebkultur, nur sehr wenig Handarbeit in Anspruch nehme, während beim Weinbau der Vortheil im Erwerb aus der Handarbeit liege. Es würden demnach sehr viele arbeitsame Leute beschäftigungslos werden; außerdem gebe es eine Menge Ortshausen in Baden, die auf den Weinbau als einzige Erwerbsquelle angewiesen wären.

Die scharfen Bestimmungen des Entwurfes rechtfertigten sich vollkommen durch die große Gefahr. Dieses kleine Insekt befähigt eine große Vermehrungsfähigkeit; ein einziges Weibchen könne in einem Frühjahr 20 Millionen Eier legen; es entwickle sich eine Flügelergeneration, welche die Krankheit in entferntere Gegenden trage, ja es sei vorgekommen, daß der Wind einen solchen Schwarm nach verschiedenen Richtungen zerstreuen habe. Das einzige sichere Mittel zur Vernichtung der Rebläuse, die längere Zeit andauernde Unterwasserfegung der infizierten Rebkultur, wäre in Baden nicht anwendbar, da der Weinbau meist an den Berghängen betrieben würde; es bliebe also kein Mittel übrig, als zu versuchen, die Einschleppung der Krankheit zu verhindern, wenn sie aber doch aufträte, gleich im Keime mit den energichsten Mitteln zu unterdrücken, und wenn dies nicht mehr gelänge, den zerstörten Weinberg nach einigen Jahren mit aus dem Samen amerikanischer Trauben erzeugten Wurzelreben neu anzupflanzen und darauf europäische Reiser zu pflanzen, denn nur die amerikanische Rebe sei dieser Krankheit gegenüber widerstandsfähig. Bei dieser Gelegenheit bemerkt Rebner, daß es einem Amerikaner gelungen sei, durch Kreuzung amerikanischer Reben eine Weinsorte zu produzieren, welche einen ganz trinkbaren Wein liefere. Dessenungeachtet aber sei jetzt schon auf die Zucht von Reben aus amerikanischem Samen das größte Augenmerk zu richten.

Da sich die Rebläuse nicht nur auf der Wurzel, sondern auch an den Blättern und Trauben aufhielten, seien auch diese Gegenstände nicht außer Acht zu lassen. Er bitte um Annahme des Entwurfs nach den Beschlüssen der Kommission.

Der Korreferent Abg. Däublin weist ebenfalls, gestützt auf statistische Erhebungen, die Nothwendigkeit der Er-

lassung dieses Gesetzes hin und empfiehlt ebenfalls dessen Annahme.

Abg. Birkenmayer schließt sich den Ausführungen der Abgg. v. Bodman und Däublin an, stimmt dem Entwurfe vollkommen bei, vermisst in demselben aber eine Andeutung über die Organisation, die sofort Platz greifen müsse, um dem großen Uebelstande jetzt schon entgegen treten zu können; es genüge nicht, einen Mobilisierungsplan zu haben, es müsse auch mobil gemacht werden können.

Abg. Hansjakob spricht bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, es möge auch die Einfuhr von Trauben mit einem Zölle belegt werden; eine solche Maßregel sei im Interesse der Weinbauer im Seetreise notwendig, daß der Wein verzollt werden müsse, die Trauben aber nicht, täme ihm aber so vor, als wenn man sagen wollte, nur die Cigarren seien zu verzollen, die Tabakblätter aber nicht.

Staatsminister Turban versichert in Bezug auf den Vollzug des Gesetzes und der damit in Verbindung stehenden Organisation, daß die bezüglichen Anordnungen jetzt schon ausgearbeitet würden. Ein Theil der Organisation bestände jetzt schon in Folge des diesbezüglichen Reichsgesetzes. Das Handelsministerium bilde das Reichsorgan für Baden für die Behandlung der Phyloxera-Frage. Die hauptsächlichste technische Stelle sei die agrökulturchemische Versuchsanstalt, welche unterstützt werde durch die Landwirtschaftslehrer, die in die Organisation eingefügt seien.

Diese technischen Beamten hätten die Verpflichtung der Ueberwachung der Rebkulturen; sie seien für diesen Zweck vollkommen ausgebildet. Die weiter nützlich werdenden Einrichtungen würden sich am besten an der Hand der Erfahrung treffen lassen.

Bezüglich der Verzollung der einzuführenden Trauben sei wohl keine Hoffnung auf die Realisirung dieses Wunsches. Beim letzten Reichstag sei auf Veranlassung einer Anzahl von Rebbesitzern, insbesondere aus der Gegend des Abg. Hansjakob, dieser Gegenstand zur Sprache gekommen, es seien auch von der Regierung aus nach dieser Richtung hin Mittheilungen nach Berlin gegangen, man habe aber dort keine große Geneigtheit gezeigt, in dieser Richtung Schranken zu ziehen.

Was den Gesetzentwurf selbst anbetreffe, werde er sich erlauben, bei den einzelnen Paragraphen, zu denen die Kommission Abänderungen beschlossen habe, das Wort zu ergreifen. (Schluß folgt.)

### Vermischte Nachrichten.

(Eine ambulante Diebstahls.) In neuerer Zeit haben die Colliediebstahle in Berlin in einer so außerordentlichen Weise überhand genommen, daß die Sicherheitsbehörde sich veranlaßt fand, denselben mit außerordentlichen Mitteln entgegenzutreten, nachdem sich die gewöhnliche, wie heimliche Ueberwachung der Rollwagen durch Polizeibeamte in Civil und dergl. als unwirksam erwiesen hatten. Vor einigen Tagen fuhr nun am späten Nachmittag von einem im Osten der Stadt belegenen Expeditionshofe ein mit Kisten und Ballen reich beladener und mit einem Feinplan bedeckter Rollwagen, der von einem robusten Kriminalschutzmännchen gelenkt wurde, welcher natürlich in vollem Rollwagengeräusch paradierte. Dieser Wagen bewegte sich mit gebührender Langsamkeit durch verschiedene Straßen der Stadt; ab und zu verließ der Koffelträger seinen Sitz, um geschäftig in ein Haus zu treten, wobei er das Gefährt mit abgestützten Pferden ohne Aufsicht auf der Straße stehen ließ. Solche Momente boten natürlich den überall umherlungenden Colliedieben prächtige Gelegenheiten zur Ausübung ihres langfingerigen Handwerks. Und diese Gelegenheiten ließen sie in der That auch nicht unbenutzt. Vorsichtig schlich sich ein solcher Strolch an den Wagen, griff unter den Plan, erfasste einen handlichen Ballen; aber in dem Augenblick, in welchem er denselben vom Wagen zerren wollte, packten den Dieb auch schon ein paar unsichtbare kräftige Hände und hielten ihn mit eiserner Gewalt fest. Zwischen den durch Stricke untereinander verbundenen Colliis lagen nämlich drei Kriminalbeamte auf der Lauer, welche die Spitzbuben festnahmen, die auf den verlodenden Köder anbißen. In kurzer Zeit waren drei Colliemarder auf diese Weise dingfest gemacht, darunter ein sehr gefährlicher, der unter seinen Genossen unter dem Kriechnamen „Rollspitz“ bekannt ist. Er war früher selbst Sicherheitsbegleiter auf Rollwagen und hatte sodann die dabei erworbene Kenntniß der Geschäftspraxis für seine Diebstahlsfahrten bestens ausgenutzt. Als Kuriosum sei noch erwähnt, daß der polizeiliche Führer des Rollwagens auf seiner Tour nicht weniger als dreimal von Schutzleuten angehalten und notirt worden ist, weil er . . . keine Laterne am Gefährt hatte.

Bremen, 19. Febr. (Per transatlantischen Telegraph.) Der Postdampfer „Weser“, Kapitän C. Wiegand, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welcher am 1. d. M. von hier und am 5. d. M. von Southampton abgegangen war, ist gestern 12 Uhr Nachts wohlbehalten in New-York angekommen. Mitgeheißert durch die Herren A. Schmitt u. Sohn, Hirschstraße hier, Vertreter des „Nord.“ Lloyd.

### Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station Karlsruhe.

Febr.	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
20. Mittg. 2 Uhr	746.4	+12.8	73	SW.	f. bew.	veränderlich.
21. Mittg. 9 Uhr	746.5	+11.4	73	SW.	f. bew.	veränderlich.
21. Mittg. 7 Uhr	749.0	+7.8	91	SW.	bedeckt	Regen.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Soll in Karlsruhe.

## Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

### Handelsberichte.

Berlin, 20. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 229.50, per Mai-Juni 228.50, per Juni-Juli 228.50. Roggen per Februar 172.—, per April-Mai 173.50, per Mai-Juni 173.50. Rüböl loco 54.—, per April-Mai 53.75, per Mai-Juni 54.30. Spiritus loco 60.25, per Februar 60.30, per April-Mai 60.75, per Mai-Juni 60.90. Hafer per April-Mai 149.—, per Mai-Juni 150.50. Trübe.  
Höln, 20. Febr. Weizen, loco hiesiger 23.50, loco fremder 24.—, per März 23.65, per Mai 23.75, per Juni 23.45. Roggen loco hiesiger 18.50, per März 17.65, per Mai 17.75, per Juni 17.30. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 29.70, per Mai 29.10, per Oktober 30.10.  
Paris, 20. Febr. Rüböl per Febr. 78.—, per März 78.50, per Mai-Aug. 80.75, per Sept.-Dez. 81.50. — Spiritus per

Febr. 74.50, per Mai-Aug. 70.50. — Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per Febr. 69.50, per Mai-Aug. 68.50. — Mehl, 8 Marken, per Febr. 68.25, per März 68.50, per Mai-Juni 68.—, per Mai-Aug. 66.75. — Weizen per Febr. 34.—, per März 33.75, per Mai-Juni 32.50, per Mai-Aug. 31.75. — Roggen per Febr. 22.50, per März 22.75, per Mai-Juni 23.—, per Mai-Aug. 21.75.  
Amsterdam, 20. Febr. Weizen auf Termine —, per März —, per Nov. 303. Roggen loco mehr, auf Termine mehr, per März 198, per Mai 201. Feinöl loco 30 3/4, per Frühjahr 30 3/4, per Juni-Juli-August 31 3/4. Rüböl loco —, per Frühjahr 34.5.  
New-York, 19. Febr. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7 3/4, dto. in Philadelphia 7 3/4, Mehl 5.60, Mais (old mixed) 61, Rother Winterweizen 1.50, Kaffee, Rio good fair 15 1/2, Savana-Zucker 7 1/4, Getreidefracht 3 3/4, Schmalz, Marke Wilcox 8 1/2, Sied 7 1/2.  
Baumwoll-Zufuhr 22000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 7000 B., dto. nach dem Continent 3000 B.

## Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Stadtgemeinde Mannheim eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Regierungsblatt Seite 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Abänderungen bei diesen Vereinigungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Beamten unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 44) vorgeschriebenen Form nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern der hiesigen Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge auf dem Rathhause darüber zur Einsicht offen liegt. Mannheim, den 15. Januar 1880.  
Der Grund- und Pfandsbuchführer und Vereinigungskommissar: F. Meyer.

## Bürgerliche Rechtspflege.

1. 686.1. Nr. 2089. Karlsruhe. Der Rechtsbändler Seb. Sped., wohnhaft zu Birsfeld, vertreten durch Rechtsanwält r. Blum dahier, klagt gegen den Bäckermeister Gottlieb Bött, wohnhaft zu Hochstetten, zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend, aus Kauf von Mehl und Kleien, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 815 M. 72 Pf. nebst 5% Verzugszinsen vom 30. August 1879, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf. Dienstag den 20. April 1880, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem adrehten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, den 13. Februar 1880.  
Anwalt, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.  
1. 701.2. Nr. 3071. Mannheim. In Sachen des Zimmermeisters Stephan Beth in Heidelberg, Klägers, gegen den Schreiner Franz Solbermüller von da, zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend, klagt der Kläger auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 100 M. nebst 5% Verzugszinsen vom 1. März 1879, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf. Dienstag den 20. April 1880, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem adrehten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, den 13. Februar 1880.  
Anwalt, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.

## Theresa Stoll von Offnadingen.

2. Auf Gemarkung Norsingen: a. 41 Ar 40 Meter Acker im Kleinfelde, einerseits Aufstößer, andererseits Leopold Heimeann Witw. b. 63 Ar Acker im Weisfeld, neben Franz Josef Seelinger Erben u. Mathias Gehri. c. 79 Ar 20 Meter Acker im Weisfeld, einerseits Wendelin Ott, andererseits Aufstößer. d. 29 Ar 70 Meter Wiesen allda (sog. Langgärten), einerseits Bignalstraße Wengen, andererseits Aufstößer und Eisenbahn.  
3. Auf Gemarkung Offnadingen: 50 Ar 55 Meter Acker im Oberfeld, neben Albrecht Gangwisch und Adolwirth Steimle in Offnadingen.  
Diese Grundstücke sind zu den Grundbüchern nicht eingetragen und beantragt die Herrmann Gehri Ehefrau die Eintragung des Aufgebotsverfahrens. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an die genannten Grundstücke nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienzinsverhande beruhenden Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche in dem Aufgebotsverfahren vom Freitag den 9. April, Vorm. 9 Uhr, dahier geltend zu machen, widrigenfalls die nicht geltend gemachten Ansprüche der Herrmann Gehri Ehefrau gegenüber für erloschen erklärt würden. Staufen, den 11. Februar 1880.  
Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: Dufner.

1. 651. Nr. 2209. Eppingen. Großh. Domänenrat hat unter Vorlage des vorgeschriebenen gemeinderäthlichen Zeugnißes bezüglich des von ihm besessenen Grundstücks: „Geldt.-Nr. 4122. Plan-Nr. 21: 17 Hektar 90 Ar 70 Mtr. Ackerfeld im Gewann Hasfeld, Gemarkung Landshausen“ am Freitag den 9. April, Vorm. 9 Uhr, dahier geltend zu machen, widrigenfalls die nicht geltend gemachten Ansprüche der Herrmann Gehri Ehefrau gegenüber für erloschen erklärt würden. Staufen, den 11. Februar 1880.  
Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: Dufner.

1. 602.1. Nr. 961. Staufen. Hermann Gehri Ehefrau Elisabetha, geb. Venkhar, von Offnadingen, beist zu Folge Schenkung von Altbürgermeister Franz Anton Lang von Offnadingen folgende Liegenschaften: 1. Auf Gemarkung Kirchhofen: a. 66 Ar 10 Meter Acker im Ebnet, mittlere Au, neben Mathias Gassinger von Norsingen u. Johann Steimle's Erben von Offnadingen. b. Circa 54 Ar Acker im Niederfeld unterhalb der Landstraße, wovon nur ca. 7 Ar 20 Meter auf Gemarkung Kirchhofen, die weiteren auf Gemarkung Offnadingen liegen, neben Johann Steimle und

## Samstag den 10. April l. J., Vormittags 8 Uhr.

Vor dem Großh. Amtsgericht dahier bestimmten Aufgebotsverfahren anzumelden, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden. Eppingen, den 9. Februar 1880.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Der Gerichtsschreiber: Beck.  
1. 608.2. Nr. 1435. Dreisach. Anton Wiedensohler, Landwirth von Gündlingen, erwarb laut Kaufvertrag vom 20. Januar l. J. von Josef Gamp Witwe von Gündlingen nachbenannte, auf Dreisacher Gemarkung gelegene Grundstücke, hinsichtlich welcher sich Grundbucheinträge nicht vorfinden: 1. zwei Viertel (oder 4 Mannshauet) Acker im Hochstetter Feld, II. Strecke, neben Magdalena Wolf und Stefan Glockner, und 2. zwei Viertel 50 Ruthen (oder 5 Mannshauet) Acker im Hochstetter Feld, III. Strecke, neben Magdalena und Daniel Wolf, jetzt neben Bernhard Bügele Ehefrau, geb. Wolf, und Daniel Wolf Erben.  
Auf Antrag des neuen Erwerbers werden alle diejenigen, welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene, und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienzinsverhande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Freitag den 9. April d. J., Vormittags 9 Uhr, vor Großh. Amtsgericht Dreisach bestimmten Termin anzumelden, ansonst auf Antrag des Aufgebotsklägers die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden. Dreisach, den 4. Februar 1880.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Der Gerichtsschreiber: Weiser.

1. 653. Nr. 1964. Wiesloch. Wagner Jakob Becker von Malsch wurde durch richterlichen Beschluß vom 24. Januar 1880, Nr. 1083, wegen Geisteszüchtligkeit für entmündigt erklärt, und heute unter Vormundschaft des Landwirths Franz Becker l., ebenfalls von Malsch, gestellt. Wiesloch, den 13. Februar 1880.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Killy.

1. 678. Heidelberg. Jakob Simon, Bäcker, Michael Simon und Katharina Simon, eheliche Kinder des f. Michael Simon, Millers in Großschachen, sind zur Erbschaft ihres am 11. Januar 1880 zu Handschuchheim verstorbenen Oheims Johann Simon, Privatmann, berufen. Da deren Aufenthalt unbekannt ist, so werden dieselben zu den Verlassenschaftsverhandlungen mit Frist von 3 Monaten mit dem Bedenken öffentlich vorgeladen, daß wenn sie nicht erscheinen oder einen mit legaler Vollmacht versehenen Bevollmächtigten aufstellen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Heidelberg, den 17. Februar 1880.  
Großh. bad. Notar. Sternheimer.  
1. 677. Melskirch. Josefa Rosenberger, ledig, geb. 10. September 1843, von Malsch, seit mehreren Jahren vermißt, wird hiermit zu der Vermögensaufnahme und den Erbschaftsverhandlungen auf Ableben ihrer Mutter, der Johanna Adam Rosenberger Witw., Brigitta, geb. Schöber, von Malsch, vorgeladen und aufgefordert, ihre Erbsprüche bei dem Unterzeichneten binnen drei Monaten geltend zu machen, mit dem Anfügen, daß im Unterlassungsfall die Erbschaft Denenjenigen zugetheilt werden wird, welchen sie zustäme, wenn sie, die Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Melskirch, den 13. Februar 1880.  
Der Großh. Gerichtsnotar als Notar des Distrikts Melskirch. Köllnerberger.  
1. 680. Karlsruhe. Alfred Schmieder von Karlsruhe, Sohn des verstorbenen Kaufmanns Gustav Schmieder von da, wird an durch, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Aufnahme und Theilung des Nachlasses der dahier verstorbenen ledigen Rentmeierin Louise Stuber öffentlich vorgeladen, mit der Aufforderung, binnen 3 Monaten seine Erbsprüche geltend zu machen, widrigenfalls er bei der Erbverteilung nicht berücksichtigt wird. Karlsruhe, den 18. Februar 1880.  
Großh. bad. Notar. Evin.



